



INITIATIVE  
SICHERHEIT IN SCHULEN

## Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

„Initiative Sicherheit in Schulen e. V“.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist

- die Reduzierung der Sicherheitsrisiken an Schulen
- die Förderung der Prävention von Krisenlagen in Schulen
- die Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte des Krisenmanagements
- die Vernetzung und Verknüpfung staatlicher wie nichtstaatlicher Stellen und Verantwortungsträger
- die Förderung des Wissenstransfers zwischen Experten sowie Kostenlastträgern und Nutzern
- die Erhebung und Verbreitung von wissenschaftlichen, institutionellen und praktischen Erkenntnissen
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Förderung der Mitwirkungsbereitschaft aller gesellschaftlichen Kräfte
- die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Position in der Gesellschaft

zur Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), der Schulbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Einbeziehung einer großen Anzahl von Kostenlastträger und Nutzern in die Initiative
- eine breite Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung aller Beteiligten für Sicherheitsthemen an Schulen, z.B. durch Verbreitung von Druckschriften, Betreiben einer Internetpräsenz, durch Veranstaltungen sowie Medienarbeit

- die Unterstützung aller an der Krisenprävention Beteiligten, z.B. durch Beratung zu Sicherheitskonzepten oder Verhaltensplänen
- die Erarbeitung und ständige Aktualisierung von Leitlinien zur Krisenprävention in Schulen
- die praktische Beratung und Unterstützung der Schulen in Fragen der „sicheren Schule“ z.B. durch Sicherheitschecks

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder in der Initiative Sicherheit in Schulen e.V. sind:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Als ordentliches Mitglied können natürliche Personen aufgenommen werden, die die Gewähr dafür bieten, im Sinne des Vereinszwecks der Initiative Sicherheit in Schulen e.V. tätig zu sein.

Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht, solange sich das Mitglied trotz Mahnung im Beitragsrückstand befindet.

Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.

Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, der Liquidation einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Vorschlagsrecht für die Ehrenmitgliedschaft hat der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.

Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zu laden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

### Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

### § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen oder mehrere Geschäftsführer/innen als besondere Vertreter des Vereins gemäß §30 BGB bestellen. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird zwischen Vorstand und Geschäftsführung schriftlich geregelt. Der Vorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Vorstandmitglieder handeln ehrenamtlich, sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Vorstand kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zum Arbeits- und Zeitaufwand angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 6 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, Schulbildung oder Kriminalprävention.

## **§ 8 Schiedsvertrag**

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.